

# Erklärung

## zur Entgegennahme von Aufwandsentschädigungen

*Die Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung (HmbPEVO) schreibt die Voraussetzungen vor, unter denen die Leistungen von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern als anerkannt gelten. Hierunter fällt, dass die Aufwandsentschädigung für die geleistete Nachbarschaftshilfe nicht 5 Euro je Stunde überschreitet (§ 5 Absatz 6 Nr. 3 HmbPEVO) und insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro je Kalenderjahr durch die Nachbarschaftshelferin bzw. den Nachbarschaftshelfer entgegengenommen werden (§ 5 Absatz 6 Nr. 5 HmbPEVO).*

Hiermit erkläre ich,

---

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

---

(Anschrift)

dass die Aufwandsentschädigung der von mir geleisteten Nachbarschaftshilfe nach § 5 Absatz 6 Nr. 3 HmbPEVO 5 Euro je Stunde nicht überschreitet.

Darüber hinaus versichere ich, dass ich als Nachbarschaftshelfer/in ausschließlich über die „Servicestelle Nachbarschaftshilfe“ ehrenamtlich tätig bin und insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro je Kalenderjahr an Aufwandsentschädigungen entgegennehme.

Sofern weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeführt werden, führe ich diese bei folgenden Institutionen aus:

---

---

Das Merkblatt zur Versteuerung wurde mir ausgehändigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir gemachten Angaben von der Servicestelle Nachbarschaftshilfe gespeichert und verarbeitet werden. Das Finanzamt hat jederzeit das Recht auf Einsicht und Kontrolle der gemachten Angaben.

---

(Datum)    (Unterschrift Nachbarschaftshelfer/in)

# Erklärung

## zur Anzahl der zu betreuenden Leistungsberechtigten

*Die Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung (HmbPEVO) schreibt die Voraussetzungen vor, unter denen die Leistungen von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern als anerkannt gelten. Hierunter fällt, dass die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer nicht mehr als zwei Leistungsberechtigte betreut (§ 5 Absatz 6 Nr. 4 HmbPEVO).*

Hiermit erkläre ich, dass ich als ehrenamtlich tätige/r Nachbarschaftshelfer/in

---

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

---

(Anschrift)

ausschließlich folgende pflegebedürftige Personen unterstütze

1.

---

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

---

(Anschrift)

2.

---

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

---

(Anschrift)

---

(Datum)    (Unterschrift Nachbarschaftshelfer/in)

# Erklärung

## zum Verwandtschaftsausschluss zweiten Grades

*Die Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung (HmbPEVO) schreibt die Voraussetzungen vor, unter denen die Leistungen von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern als anerkannt gelten. Hierunter fällt, dass die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer mit der oder dem Leistungsberechtigten oder ihren bzw. seinen pflegenden Angehörigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind (§ 5 Absatz 6 Nr. 1 HmbPEVO).*

*Verwandte bis zum zweiten Grad sind Eltern mit den Kindern, Enkel und Großeltern sowie die Geschwister und die jeweiligen Ehepartner.*

Hiermit erkläre ich, dass ich als ehrenamtlich tätige/r Nachbarschaftshelfer/in

---

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

---

(Anschrift)

---

(E-Mail)

(Telefonnummer)

mit dem/der Pflegebedürftigen

---

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

---

(Anschrift)

---

(E-Mail)

(Telefonnummer)

weder bis zum zweiten Grad verwandt, noch verschwägert bin.

---

(Datum)

(Unterschrift Nachbarschaftshelfer/in)

---

(Datum)

(Unterschrift Pflegebedürftige/r)

## **Merkblatt zur Versteuerung**

Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe / als Haushaltshilfe?

### **Bitte beachten Sie!**

Sie sind als Steuerpflichtiger nach dem Einkommensteuergesetz dazu verpflichtet, ihre Einnahmen in voller Höhe bei Ihrem zuständigen Finanzamt anzugeben.

Hierzu gehören auch Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten.

Die Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe können jedoch als Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bis zu einem Betrag von 2.400 € steuerfrei belassen werden.

Soweit Sie weitere Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus künstlerischer Tätigkeit oder aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen erhalten, die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind, unterliegen die den Betrag von insgesamt 2.400 € übersteigenden Einnahmen grundsätzlich der Besteuerung mit dem für Sie geltenden persönlichen Steuersatz.

Soweit die Nachbarschaftshilfe je Kalenderjahr für lediglich eine einzige Person erbracht wird, kommt auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 EStG in Betracht. Dies prüft das für Sie zuständige Finanzamt im Einzelfall.